



SAMTGEMEINDE ELM-ASSE

Landkreis Wolfenbüttel
DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER

Bekanntmachung

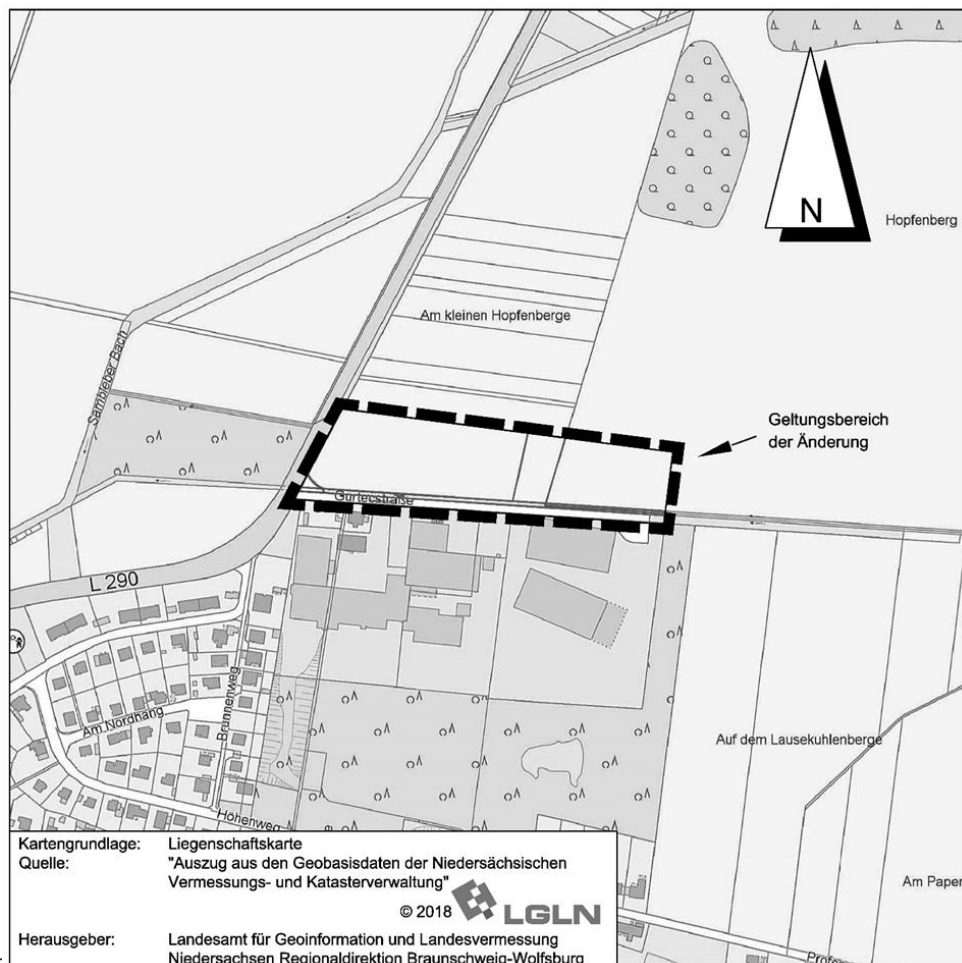
Aufstellungsbeschluss

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Samtgemeinde Elm-Asse hat in seiner Sitzung am 16.06.2020 die Aufstellung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der ehem. Samtgemeinde Schöppenstedt beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der letzten geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich befindet sich am nördlichen Rand der Stadt Schöppenstedt auf der Nordseite der Gurtecstraße und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt.



GLÄUBIGER-ID:
DE10 ZZZ0 0001 4863 14

BANKVERBINDUNGEN:
Norddeutsche Landesbank Hannover
Volksbank eG Wolfenbüttel

SWIFT (BIC):
NOLADE2HXXX
GENODEF1WV

IBAN:
DE42 2505 0000 0004 8037 48
DE88 2709 2555 0801 4221 00

Ziel und Zweck der Planung:

Durch die vorliegende Planung soll für den Ortskern von Schöppenstedt befindlichen Landhandel die Möglichkeit geschaffen werden, in die Flächen nördlich des bereits in der Gurtecstraße angesiedelten Gewerbes umzusiedeln.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

in der Zeit vom 20.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020

in der Verwaltung der Samtgemeinde Elm-Asse, Markt 3 in 38170 Schöppenstedt, während der Dienststunden statt.

| | |
|--|-------------------------|
| Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag | 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Dienstag | 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr |
| Mittwoch geschlossen | |
| Donnerstag | 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| sowie nach Vereinbarung | |

öffentlich dargelegt.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind ebenfalls auf der Homepage der Samtgemeinde Elm-Asse

https://www.elm-asse.de/wohnen_amp_wirtschaft/bauleitplanung/laufende_verfahren/elm_asse/

einzusehen.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bilden wird.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung ist nicht erforderlich.

Während der Darlegungsfrist besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Aushang begonnen: _____

Aushang beendet: _____

Schöppenstedt, den 07.07.2020


D. Neumann